

Der Landtag von Niederösterreich hat am **13. Dez. 1979**
beschlossen:

G e s e t z

mit dem das NÖ Getränke- und Speiseeis-
steuergesetz 1973 geändert wird

Das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1973, LGB1.3701-1,
wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 7 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Abgabepflichtige hat für jeden Kalendermonat binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf dieses Kalendermonats bei der Gemeinde eine Abgabeerklärung einzureichen und die Abgabe zu entrichten. Im Falle einer Befreiung gemäß § 4 sind die Entgelte ausschließlich der Abgabe und die Entgelte, zu denen die Getränke und das Speiseeis tatsächlich abgegeben worden sind, anzuführen."

2. § 7 Abs.3 entfällt, die Absätze 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1.Jänner 1980 in Kraft.

(2) Die Jahresabrechnung für das Jahr 1979 im Sinne des § 7 Abs.3 des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1973, LGB1.3701-1 ist bis spätestens 31.März 1980 einzureichen und gleichzeitig ein allfälliger Abgabenrestbetrag zu entrichten.

(3) Bis 10.Februar 1980 haben Abgabepflichtige eine Übergangszahlung in der Höhe eines Zwölftels des Jahresabgabenbetrages des Jahres 1979 zu entrichten, der sich aus den monatlichen Abgabeerklärungen ergibt. Diese Übergangszahlung kann bei den zwölf bis zum 10.Februar 1981 folgenden monatlichen Getränke- und Speiseeissteuerzahlungen in gleich hohen Teilbeträgen abgezogen werden. Die Abzüge sind in den monatlichen Abgabeerklärungen ersichtlich zu machen.